

Artikel 20

Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel werden gebildet aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden der Mitglieder
- c) Erlösen aus Naturschutzprojekten
- d) weiteren Einnahmen wie Spenden etc.

Artikel 21

Der Vorstand hat das Recht in begründeten Fällen den Mitgliederbeitrag zu ermässigen oder ganz zu erlassen. Im Ausland weilende Mitglieder können für die Dauer von bis zu fünf Jahren von der Beitragspflicht befreit werden.

Artikel 22

Verbindlichkeiten

- a) Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Der Verein wird rechtlich durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder Vizepräsidenten/Vizepräsidentin mit dem Kassier/der Kassierin oder Sekretär/ Sekretärin verpflichtet.
- b) Der Verein kann seinen Mitgliedern gegenüber weder für Unfälle noch für Sachschäden, welche von den unter Artikel 3 erwähnten Versicherungen nicht gedeckt sind, haftbar gemacht werden.
- c) Der Mitgliederbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind zu dessen Zahlung verpflichtet. Darüber hinaus haften sie aber nicht für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 23

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband Berner Vogelschutz (BVS) zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von 5 Jahren zu einer Neugründung eines Vereins mit analogen Zielen, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen.

Nach Ablauf der 5 Jahre werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes (BVS).

Artikel 24

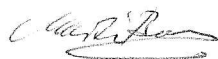
Genehmigung der Statuten

An der Hauptversammlung vom 12. Februar 2003 wurden die vorliegenden Statuten genehmigt und treten ab sofort anstelle derjenigen vom 27. Juni 1983 in Kraft. Sie können zu jeder Zeit an einer Hauptversammlung auf vorherigen Antrag des Vorstandes oder von mindestens 1/5 der Mitglieder revidiert werden. Für die Statutenänderung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

Muri, den 12. Februar 2003

Der Präsident

Die Sekretärin



STATUTEN

1. Name und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen "Natur- und Vogelschutzverein Muri-Gümligen, Rüfenacht" besteht ein am 24. Februar 1990 gegründeter Verein, gemäss Art. 60 ff ZGB, zum Zweck:

Förderung vielfältiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere

Der Sitz des Vereins befindet sich in Muri-Gümligen. Sein Haupttätigkeitsgebiet umfasst die Regionen von Muri-Gümligen und Rüfenacht.

Artikel 2

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zugehörigkeit

Artikel 3

Der Verein ist eine Sektion des Berner Vogelschutz (BVS) somit des Schweiz. Vogelschutz (SVS) und erklärt deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse als verbindlich. Dadurch ist der Verein angeschlossen bei:

- Unfall- und Haftpflichtversicherung des SVS
- Vereinshaftpflichtversicherung des BVS

3. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglied können alle Einzelpersonen (*Jugendliche unter 16 Jahren nur mit der Zustimmung der Eltern*), Familien und juristische Personen (Kollektivmitglieder) werden.

Beitrittserklärungen sind dem Präsidenten/der Präsidentin zuhänden des Vorstandes einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Im Eintrittsjahr ist das neue Mitglied beitragsfrei.

Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht auf die nächste Hauptversammlung offen.

Artikel 5

Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglied
- b) Familienmitglied
- c) Jugendmitglied
- d) Kollektivmitglied
- e) Ehrenmitglied

Artikel 6

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht entbunden.

Artikel 7

Mutationen

Austritte können nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen und sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 30. November mitzuteilen.

Mitglieder, die sich den Statuten, Vereinsbeschlüssen oder den Verpflichtungen dem Verein gegenüber widersetzen oder das Ansehen desselben in irgendeiner Weise schädigen, werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen.

Mit dem Ausschluss oder Austritt erlischt jedes Recht auf Forderungen gegenüber dem Verein.

4. Organisation

Artikel 8

- Organe:
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle
 - d) Arbeitsgruppen

Artikel 9a

Die ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung hat anfangs Jahr zu erfolgen.

Zur ordentlichen Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher mit Traktandenliste schriftlich einzuladen.

Artikel 9b

Die ausserordentliche Hauptversammlung

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder
- c) auf Verlangen der Revisionsstelle

Zur ausserordentlichen Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher mit Traktandenliste schriftlich einzuladen.

Die nicht auf Vorstandsbeschluss hin einberufene Hauptversammlung (Absatz b/c) hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Artikel 10

Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigen des Budgets
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Revisoren
- i) Statutenrevision
- j) Ehrungen

Artikel 11

Die statutarisch einberufene Hauptversammlung ist in allen Fällen beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 12

Anträge von Seiten der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Es liegt im Ermessen der Hauptversammlung dringliche Anträge fristlos zuzulassen.

Artikel 13

Abstimmungs- und Wahlmodus

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme. Familien- und Kollektivmitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch zwei Personen anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Artikel 14

Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Zusammensetzung des Vorstandes:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Sekretär/in
- d) Kassier/in
- e) Beisitzer/innen

Der Vorstand kann nötigenfalls um weitere Mitglieder ergänzt werden (Arbeitsgruppen).

Der Präsident/die Präsidentin und der Kassier/die Kassierin werden einzeln gewählt, der übrige Vorstand kann gemeinsam gewählt werden. Er organisiert sich selbst.

Ämterkumulationen sind möglich.

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

Artikel 15

Rechte und Pflichten des Vorstandes:

- a) Der Vorstand besorgt die gesamte Vereinsleitung. Er ist für alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten bleiben, zuständig.
- b) Die Erteilung der Unterschriftenkompetenz an die einzelnen Vorstandsmitglieder ist Sache des Vorstandes.
- c) Der Vorstand hat ausserhalb des Budget eine finanzielle Kompetenz von Fr. 600.-- pro Rechnungsjahr.
- d) Der Vorstand ist von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 16

Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder:

- a) Der Präsident/die Präsidentin leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er/sie koordiniert die Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder und erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht.
- b) Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin waltet als Stellvertreter/in und Mitarbeiter/in des Präsidenten/der Präsidentin.
- c) Der Sekretär/die Sekretärin führt die Protokolle der Versammlungen und der Vorstandssitzungen. Er/sie erledigt die Vereinskorrespondenz.
- d) Der Kassier/die Kassierin besorgt das Rechnungswesen und erstattet der Hauptversammlung Bericht über die Jahresrechnung. Er/sie erstellt einen Voranschlag für das neue Vereinsjahr. Er/sie führt die Mitgliederkartei und erstattet der Hauptversammlung Bericht über die Mitgliederbewegungen.
- e) Der Beisitzer/die Beisitzerin ergänzt oder vertritt diejenigen Vorstandsmitglieder, welche aus irgendeinem Grund kurzzeitig ihre Funktion nicht oder nur bedingt erfüllen können.

Artikel 17

Erweiterter Vorstand

Es liegt im Ermessen des Vorstandes bestehende Arbeitsgruppen zu den Vorstandssitzungen einzuladen; diese bilden zusammen den erweiterten Vorstand. Die beigezogenen Gruppenmitglieder haben dabei Sitz und Stimme und sind für die gefassten Beschlüsse mitverantwortlich.

Artikel 18

Revisionsstelle

Die Rechnungsrevisoren/innen werden mit dem Vorstand jährlich gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Sie haben der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

5. Finanzen

Artikel 19

Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.